

Tennisclub Breisach e.V.
Breisach am Rhein

S a t z u n g
in der Fassung vom 22. Februar 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Breisach e.V.**“ und hat seinen Sitz in Breisach am Rhein.
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach am Rhein.
3. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder-Struktur:
 - Vollmitglieder (Personen über 18 Jahren, die Tennis spielen)
 - Ehepartner/Lebenspartner von Voll-oder Ehrenmitgliedern
 - Jugendmitglieder unter 14 Jahren
 - Jugendmitglieder von 14 bis 18 Jahren
 - Mitglieder als Schüler/Studenten ab 18 Jahren (ohne lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt)
 - Mitglieder in Berufsausbildung (bis zum 27. Lebensjahr)
 - Passive Mitglieder (nicht spielberechtigt)
 - Ehrenmitglieder

Stichtag für die Festlegung der Altersgruppen ist der 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres.

§ 5 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann bis zum 01. März des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen mit der Wirkung, dass die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr entfällt.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - Gröblicher Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes, gegen Vereinsdisziplin und Kameradschaft;
 - Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 7 Beiträge und Ordnungen

1. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jährlich zum 01. April des Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Erst mit der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages ist die Spielberechtigung gegeben.
2. Neu aufgenommene Mitglieder haben außer dem Jahresbeitrag die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereins mit einer Vorlauffrist von mindestens 1 Arbeitstag vor Fälligkeit. Alle anderen Einzüge wie z.B. Platzumlage oder Trainingsgebühr werden zum jeweils individuell vereinbarten Fälligkeitstag ohne weitere Vorankündigung eingezogen.
4. Mitglieder und Gäste haben die für die Gewährleistung eines störungsfreien Spielbetriebs vom Vorstand erlassenen Anordnungen und Hinweise lt. Spielordnung, Gastspielordnung und Platzordnung zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl sowie die Verbindung zweier Ämter ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
3. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Seniorenwart
 - h) der Clubhauswart
 - i) Beisitzer
4. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur dann nach außen vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 14 Tagen elektronisch per Mail und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse vom 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Hierfür gelten Form und Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Das Stimmrecht kann nur von den Anwesenden persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - Satzungsänderungen – soweit geplant-
 - Verschiedenes
 - Anträge von Mitgliedern
7. Die Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
8. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll auszuführen.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Beim Austritt eines Mitglieds werden sämtliche gespeicherten Daten aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit sie nicht nach steuergesetzlichen Bestimmungen eine bestimmte Zeitdauer aufzubewahren sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisherige Vereinssatzung in der Fassung vom 01. Februar 2002. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.

Breisach, den 22. Februar 2013

Tennisclub Breisach e.V.

1. Vorsitzender

.....
(Volker Krikziokat)